

VALERIS

PERSONAL EMS TRAINING

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB) - VALERIS Mitgliedschaften

Version 25. August 2026
Gültig für Vertragsabschlüsse ab 25. August 2026

VALERIS GmbH

Dornacherstrasse 20 | 4053 Basel
info@valeris.ch | www.valeris.ch
CHE-303.704.582

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VALERIS Mitgliedschaften

Diese Fassung bildet den einheitlichen vertraglichen Rahmen für VALERIS-Mitgliedschaften. Vertragspartner des Mitglieds ist jeweils die im Mitgliedschaftsvertrag bezeichnete Betreiberin des betreffenden VALERIS-Studios.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich und Vertragspartner	20. Dauerhafte Trainingsunfähigkeit
2. Vertragsabschluss	21. Übertragung der Mitgliedschaft
3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	22. Nutzung anderer VALERIS-Studios
4. Leistungsumfang	23. Betreiberwechsel und Franchiseverhältnisse
5. Persönliche Betreuung und Training	24. Standortverlegung
6. Gesundheitliche Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten	25. Community Hub, App und digitale Dienstleistungen
7. Terminverwaltung und Terminabsagen	26. Datenschutz und Gesundheitsdaten
8. Verhalten im Studio und Hausordnung	27. Videoüberwachung
9. Mitgliederbeiträge	28. Haftung
10. Ratenzahlung	29. Persönliche Gegenstände und Wertgegenstände
11. Zahlungsverzug	30. Schäden an Einrichtungen
12. Beginn und Vertragsdauer	31. Änderungen persönlicher Daten
13. Ordentliche Kündigung	32. Elektronische Kommunikation
14. Automatische Verlängerung	33. Änderungen dieser AGB
15. Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und andere attestierte Abwesenheiten	34. Keine stillschweigende Änderung durch Kulanz
16. Behandlung von Zeit- und Leistungsgutschriften	35. Teilunwirksamkeit
17. Ferien und freiwillige Abwesenheiten	36. Anwendbares Recht
18. Betriebsunterbrechungen	37. Gerichtsstand
19. Ausserordentliche Beendigung aus wichtigem Grund	38. Schlussbestimmungen

Hinweis: Massgebend sind der jeweilige Mitgliedschaftsvertrag, diese AGB sowie allfällige ausdrücklich vereinbarte Zusatzbedingungen.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Mitglied und der im jeweiligen Mitgliedschaftsvertrag bezeichneten Betreiberin eines VALERIS-Studios.

Als "Betreiberin" im Sinne dieser AGB gilt diejenige natürliche oder juristische Person, welche das betreffende VALERIS-Studio betreibt und im Mitgliedschaftsvertrag ausdrücklich als Vertragspartnerin bezeichnet ist.

VALERIS-Studios können durch die VALERIS GmbH selbst oder durch rechtlich und wirtschaftlich selbständige Franchiseunternehmen betrieben werden.

Sofern im Mitgliedschaftsvertrag nicht ausdrücklich die VALERIS GmbH als Betreiberin bezeichnet ist, wird die VALERIS GmbH durch die Verwendung der Marke VALERIS, durch zentrale Marketing-, IT-, Schulungs-, Qualitäts- oder Systemleistungen nicht selbst Vertragspartnerin der Mitgliedschaft.

Eine Haftung der VALERIS GmbH für vertragliche Verpflichtungen eines rechtlich selbständigen Franchiseunternehmens besteht nur insoweit, als dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist oder die VALERIS GmbH eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat. Eine Haftung für eigenes, der VALERIS GmbH rechtlich zurechenbares Verhalten bleibt vorbehalten.

Individuelle Vereinbarungen im Mitgliedschaftsvertrag gehen diesen AGB vor. Ergänzende besondere Bedingungen für einzelne Dienstleistungen gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss

Vor Abschluss einer Mitgliedschaft werden Interessentinnen und Interessenten über die wesentlichen Leistungen, Konditionen und Anforderungen der gewählten Mitgliedschaft informiert.

Der Mitgliedschaftsvertrag kommt mit der Annahme durch die Betreiberin beziehungsweise mit der Unterzeichnung oder elektronischen Bestätigung durch beide Vertragsparteien zustande.

Mit Vertragsabschluss bestätigt das Mitglied, diese AGB vor Abschluss des Vertrages erhalten beziehungsweise die Möglichkeit gehabt zu haben, von ihnen Kenntnis zu nehmen.

Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere allfällige gesetzliche Widerrufs- oder Rücktrittsrechte, bleiben vorbehalten.

3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Voraussetzung für den selbständigen rechtsgültigen Abschluss einer Mitgliedschaft ist die Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 12 ff. ZGB.

Bei minderjährigen oder anderweitig nicht voll handlungsfähigen Personen ist die erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen.

Die Betreiberin kann den Abschluss einer Mitgliedschaft aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Umstände gegen die vorgesehene Trainingsform sprechen.

4. Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Mitgliedschaftsvertrag, dem gewählten Produkt sowie allfälligen schriftlich vereinbarten Zusatzleistungen.

Die Betreiberin stellt dem Mitglied die für die vereinbarte Leistung erforderlichen Einrichtungen und Trainingsmöglichkeiten während der jeweils geltenden Öffnungs- und Trainingszeiten zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Betreuung durch eine bestimmte Trainerin oder einen bestimmten Trainer besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurde.

Öffnungszeiten, Einsatzpläne, Trainingszeiten und organisatorische Abläufe können aus betrieblichen Gründen angepasst werden, sofern dadurch der wesentliche vertragliche Leistungsumfang nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Betreiberin kann einzelne Trainings, Termine oder Leistungen bei Bedarf innerhalb desselben Studios oder - mit Zustimmung des Mitglieds beziehungsweise soweit vertraglich vorgesehen - in einem anderen VALERIS-Studio anbieten.

5. Persönliche Betreuung und Training

Das Mitglied wird im Rahmen der angebotenen Trainingsleistungen fachgerecht in die Verwendung der eingesetzten EMS-Systeme und Trainingsmittel eingewiesen.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Anweisungen des Betreuungspersonals, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Geräteeinsatz und Trainingsdurchführung, Folge zu leisten.

Eigenmächtige Veränderungen an Geräten oder deren Nutzung entgegen den Instruktionen des Personals sind untersagt.

Die Betreiberin ist berechtigt, eine Trainingseinheit aus Sicherheitsgründen abzubrechen oder nicht durchzuführen, wenn die verantwortliche Trainerin oder der verantwortliche Trainer die Durchführung aus gesundheitlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen als nicht vertretbar einschätzt.

6. Gesundheitliche Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

EMS-Training setzt eine entsprechende gesundheitliche Eignung voraus.

Das Mitglied verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen einer gesundheitlichen Abklärung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die Betreiberin beziehungsweise das Betreuungspersonal über bekannte gesundheitliche Umstände zu informieren, welche für die sichere Durchführung des Trainings relevant sein könnten.

Dies gilt insbesondere bei neu auftretenden Erkrankungen, Verletzungen, Schwangerschaften, operativen Eingriffen, Implantaten, medizinischen Behandlungen oder sonstigen Veränderungen des Gesundheitszustands, soweit diese für das Training relevant sein können.

Bei Zweifeln über die gesundheitliche Eignung kann die Betreiberin die Durchführung des Trainings von einer ärztlichen Abklärung beziehungsweise Freigabe abhängig machen.

EMS-Training ersetzt keine ärztliche Diagnose oder medizinische Behandlung. Soweit nicht ausdrücklich eine medizinische oder therapeutische Leistung vereinbart wurde, wird kein bestimmter gesundheitlicher, körperlicher oder ästhetischer Erfolg garantiert.

7. Terminverwaltung und Terminabsagen

Vereinbarte Trainingstermine sind verbindlich.

Terminverschiebungen oder Terminabsagen müssen grundsätzlich spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Trainingsbeginn über die hierfür vorgesehenen Kanäle erfolgen.

Wird ein Termin weniger als 24 Stunden vor Trainingsbeginn abgesagt, verschoben oder ohne Absage nicht wahrgenommen, ist die Betreiberin berechtigt, die betreffende Trainingseinheit als bezogen zu verbuchen.

Eine Nachholung oder Gutschrift besteht in diesem Fall grundsätzlich nicht.

Individuell durch die Betreiberin gewährte Kulanzregelungen begründen keinen Anspruch auf eine entsprechende Behandlung zukünftiger Fälle.

Bei nachgewiesenen ausserordentlichen Umständen kann die Betreiberin im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

8. Verhalten im Studio und Hausordnung

Mitglieder haben sich gegenüber Mitarbeitenden, anderen Mitgliedern sowie Drittpersonen respektvoll zu verhalten.

- Drohungen, Beleidigungen, Belästigungen oder diskriminierendes Verhalten;
- körperliche oder verbale Übergriffe;
- vorsätzliche Beschädigungen von Einrichtungen oder Geräten;
- Training unter erheblichem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen, welche die sichere Trainingsdurchführung beeinträchtigen;
- eine Nutzung der Einrichtungen entgegen den Anweisungen des Personals;
- Handlungen, welche den sicheren oder ordnungsgemässen Studiobetrieb erheblich beeinträchtigen.

Die Betreiberin ist berechtigt, ergänzende Haus- und Sicherheitsregeln zu erlassen, soweit diese der Organisation, Hygiene oder Sicherheit des Studiobetriebs dienen und keine wesentlichen vertraglichen Rechte des Mitglieds einschränken.

Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Betreiberin nach Massgabe von Ziff. 19 dieser AGB ein Hausverbot aussprechen oder die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund beenden.

9. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach dem Mitgliedschaftsvertrag.

Sämtliche vereinbarten Beiträge sind zu den vertraglich festgelegten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, in welchem Umfang das Mitglied die ihm zur Verfügung stehenden Leistungen tatsächlich nutzt, soweit diese Leistungen durch die Betreiberin vertragsgemäss angeboten werden.

Persönliche Nichtbenutzung, Zeitmangel oder freiwilliger Trainingsverzicht begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Reduktion, Rückerstattung oder Gutschrift.

10. Ratenzahlung

Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, stellt diese ausschliesslich eine Vereinbarung über die zeitliche Entrichtung des vereinbarten Gesamtpreises dar und verändert die vereinbarte Vertragsdauer nicht.

Die erste Rate wird am vertraglich festgelegten Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Die folgenden Raten werden jeweils am entsprechenden Kalendertag der Folgemonate fällig.

Existiert der entsprechende Kalendertag in einem Folgemonat nicht, wird die betreffende Rate am letzten Kalendertag dieses Monats fällig.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft führt nicht allein aufgrund der vereinbarten Ratenzahlung zu einem Wegfall bereits entstandener Zahlungspflichten.

11. Zahlungsverzug

Gerät das Mitglied mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Betreiberin berechtigt, das Mitglied zu mahnen und nach angemessener Fristsetzung den Zugang zu weiteren Leistungen vorübergehend zu sperren, solange fällige Beiträge nicht beglichen sind.

Gesetzliche Verzugszinsen bleiben vorbehalten.

Notwendige und angemessene Kosten, welche der Betreiberin aufgrund eines Zahlungsverzugs tatsächlich entstehen, insbesondere durch ein Inkasso- oder Betreibungsverfahren, können im gesetzlich zulässigen Umfang dem Mitglied belastet werden.

Die vorübergehende Leistungssperre wegen eines vom Mitglied verursachten Zahlungsverzugs führt grundsätzlich weder zu einer Verlängerung der Mitgliedschaft noch zu einer Zeit- oder Leistungsgutschrift.

12. Beginn und Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft beginnt am im Mitgliedschaftsvertrag bezeichneten Datum.

Die Vertragsdauer entspricht der im Mitgliedschaftsvertrag vereinbarten Laufzeit.

Die vereinbarte Vertragsdauer bleibt unabhängig von persönlichen Abwesenheiten oder von nach diesen AGB gewährten Leistungsgutschriften bestehen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

13. Ordentliche Kündigung

Sofern im Mitgliedschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf das Ende der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt werden.

Massgebend ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung bei der Betreiberin.

Die Kündigung kann in Textform, insbesondere per E-Mail oder schriftlich per Brief, erfolgen. Die Betreiberin kann zusätzliche elektronische Kündigungsmöglichkeiten anbieten.

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, einen geeigneten Nachweis über die rechtzeitige Übermittlung der Kündigung aufzubewahren.

14. Automatische Verlängerung

Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich nach Ablauf der bestehenden Vertragsperiode automatisch um die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer und grundsätzlich mit demselben Leistungsumfang.

Die Betreiberin ist berechtigt, die Preise für eine folgende Vertragsperiode anzupassen.

Eine Preiserhöhung für eine folgende Vertragsperiode ist dem Mitglied so rechtzeitig mitzuteilen, dass ihm eine angemessene Möglichkeit verbleibt, die Verlängerung abzulehnen.

Wird eine Preiserhöhung erst nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist mitgeteilt, erhält das Mitglied ein ausserordentliches Recht, die Verlängerung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung auf das Ende der laufenden Vertragsperiode abzulehnen.

Preisänderungen wirken grundsätzlich nicht rückwirkend auf eine bereits laufende feste Vertragsperiode.

Zwingend gesetzlich bedingte Änderungen, insbesondere Änderungen von Steuern oder Abgaben, bleiben vorbehalten.

15. Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und andere attestierte Abwesenheiten

Kann das Mitglied aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst oder eines vergleichbaren anerkannten Verhinderungsgrundes während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens vier Wochen nicht trainieren, kann eine Zeit- beziehungsweise Leistungsgutschrift beantragt werden.

Die Verhinderung ist durch ein geeignetes Dokument, insbesondere ein Arztzeugnis oder einen entsprechenden behördlichen Nachweis, zu belegen.

Aus dem Nachweis müssen grundsätzlich nur die für die Beurteilung der Trainingsunfähigkeit notwendigen Angaben und deren Dauer hervorgehen. Die Betreiberin ist nicht berechtigt, ohne sachliche Notwendigkeit weitergehende medizinische Informationen zu verlangen.

Eine Gutschrift wird grundsätzlich nur für die nachgewiesene Dauer der Trainingsunfähigkeit und für maximal neun Monate je zusammenhängendem Verhinderungsfall gewährt.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass keine wesentlichen fälligen Beitragsforderungen aus der Mitgliedschaft offen sind.

16. Behandlung von Zeit- und Leistungsgutschriften

Eine gemäss diesen AGB gewährte Zeit- beziehungsweise Leistungsgutschrift stellt keine Verlängerung der vertraglichen Laufzeit dar.

Insbesondere werden durch eine Gutschrift:

- der vertraglich vereinbarte Beginn der Mitgliedschaft;
- das Ende der laufenden Vertragsperiode;
- die ordentliche Kündigungsfrist;
- der Kündigungstermin;
- der Zeitpunkt einer allfälligen automatischen Verlängerung; sowie
- die Dauer einer folgenden Vertragsperiode

nicht verändert.

Die Gutschrift wird als gesondertes Leistungs- beziehungsweise Trainingsguthaben der bestehenden Mitgliedschaft erfasst.

Sie verschafft dem Mitglied den Anspruch, die während der anerkannten Abwesenheit nicht nutzbaren, vertraglich vorgesehenen Leistungen im Umfang der gewährten Gutschrift zusätzlich zu beziehen.

Die konkrete terminliche Einlösung richtet sich nach dem Umfang des Guthabens, der gebuchten Trainingsfrequenz, den betrieblichen Kapazitäten sowie einer mit der Betreiberin abgestimmten Planung.

Eine Gutschrift kann bei einer Verlängerung der Mitgliedschaft in die folgende Vertragsperiode übertragen werden. Wird die Mitgliedschaft ordentlich beendet, bleibt eine bereits gewährte Gutschrift als gesonderter Leistungsanspruch bestehen und kann innerhalb einer von der Betreiberin mitgeteilten angemessenen Bezugsfrist eingelöst werden.

Eine Gutschrift begründet keinen Anspruch auf Barauszahlung und löst keine neue Kündigungsfrist aus.

17. Ferien und freiwillige Abwesenheiten

Persönliche Ferien und andere freiwillige Abwesenheiten des Mitglieds begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Verlängerung, Rückerstattung oder zusätzliche Leistungsgutschriften.

Bei einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft werden bis zu vier Wochen persönliche Ferienabwesenheit bei der Kalkulation und Organisation des Leistungsangebots berücksichtigt.

Bei Mitgliedschaften mit kürzerer Vertragsdauer erfolgt diese Berücksichtigung grundsätzlich anteilmässig.

Davon unberührt bleiben nachgewiesene Abwesenheiten gemäss Ziff. 15 dieser AGB.

18. Betriebsunterbrechungen

Kurzfristige betriebliche Einschränkungen, einzelne Terminverschiebungen, gesetzliche Feiertage, angekündigte organisatorische Schliessungen oder notwendige Wartungsarbeiten begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern der wesentliche vertragliche Leistungsumfang weiterhin in angemessener Weise erbracht oder nachgeholt werden kann.

Kann die Betreiberin die wesentlichen vertraglichen Leistungen aus von ihr zu vertretenden Gründen während mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen nicht anbieten und steht keine zumutbare Ersatzleistung zur Verfügung, erhält das Mitglied eine angemessene Zeit- beziehungsweise Leistungsgutschrift.

Diese Gutschrift wird nach den Grundsätzen von Ziff. 16 behandelt und verändert insbesondere die vertragliche Laufzeit und Kündigungsfrist nicht.

Bei vorübergehenden Betriebsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Naturereignissen, Epidemien, Energieausfällen oder sonstigen Umständen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Betreiberin werden die Parteien von ihren jeweils nicht erfüllbaren Leistungspflichten im gesetzlich zulässigen Umfang vorübergehend befreit.

Dauert eine solche wesentliche Einschränkung über einen längeren Zeitraum an, bemüht sich die Betreiberin um eine sachgerechte Ersatzlösung, insbesondere durch Nachholmöglichkeiten, alternative Trainingsorte oder angemessene Leistungsgutschriften.

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

19. Ausserordentliche Beendigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Vertragsparteien, ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich zu beenden, bleibt vorbehalten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Vertragspartei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum ordentlichen Vertragsende nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Betreiberin kann die Mitgliedschaft insbesondere aus wichtigem Grund beenden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten oder die Hausordnung verstösst, erhebliche Zahlungsrückstände bestehen oder Mitarbeitende beziehungsweise andere Mitglieder bedroht, belästigt oder gefährdet werden.

Bei besonders schweren Verstössen kann eine vorherige Abmahnung entfallen.

Die finanziellen Folgen einer ausserordentlichen Vertragsbeendigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Umständen des Einzelfalls. Bereits fällige Forderungen und allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

20. Dauerhafte Trainingsunfähigkeit

Bei ärztlich nachgewiesener dauerhafter Trainingsunfähigkeit, welche die weitere Inanspruchnahme der wesentlichen Vertragsleistungen objektiv verunmöglicht, wird geprüft, ob eine Übertragung der Mitgliedschaft, eine Leistungsgutschrift, eine einvernehmliche Vertragsaufhebung oder eine ausserordentliche Vertragsbeendigung angezeigt ist.

Zwingende gesetzliche Ansprüche sowie das Recht auf ausserordentliche Beendigung aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

Eine dauerhafte Trainingsunfähigkeit führt nicht automatisch zu einem Anspruch auf vollständige rückwirkende Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Bereits vertragsgemäss erbrachte beziehungsweise zur Verfügung gestellte Leistungen können bei einer allfälligen Abrechnung angemessen berücksichtigt werden.

21. Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Betreiberin auf eine andere geeignete Person übertragen werden.

Die Übertragung ist grundsätzlich spätestens 60 Tage im Voraus zu beantragen, sofern die Betreiberin keiner kürzeren Frist zustimmt.

Mit wirksamer Übertragung übernimmt die neue Person die verbleibende Mitgliedschaft mit den bestehenden Vertragskonditionen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird.

Eine Übertragung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn gesundheitliche, organisatorische oder rechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme des neuen Mitglieds nicht erfüllt sind.

Eine Mitgliedschaft kann nicht ohne Zustimmung der Betreiberin mit einer bereits bestehenden Mitgliedschaft kumuliert werden.

22. Nutzung anderer VALERIS-Studios

Aus einer Mitgliedschaft bei einem bestimmten VALERIS-Studio entsteht kein automatischer Anspruch auf Nutzung sämtlicher anderer VALERIS-Standorte.

Eine standortübergreifende Nutzung besteht nur, soweit sie Bestandteil des gewählten Produkts ist oder von den beteiligten Betreiberinnen ausdrücklich zugelassen wird.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil einzelne VALERIS-Standorte von rechtlich selbständigen Franchiseunternehmen betrieben werden können.

Freiwillig gewährte standortübergreifende Nutzungsmöglichkeiten begründen keinen Anspruch auf deren dauerhafte Fortführung.

23. Betreiberwechsel und Franchiseverhältnisse

Wird ein VALERIS-Studio durch eine andere Gesellschaft übernommen oder findet im Rahmen eines Verkaufs, einer Umstrukturierung oder eines Franchisewechsels ein Betreiberwechsel statt, kann das bestehende Vertragsverhältnis im gesetzlich zulässigen Umfang auf die neue Betreiberin übertragen werden, sofern diese sämtliche wesentlichen Verpflichtungen aus der bestehenden Mitgliedschaft übernimmt.

Das Mitglied ist über einen solchen Wechsel in geeigneter Form zu informieren.

Führt der Betreiberwechsel zu einer wesentlichen Verschlechterung der vereinbarten Leistungen oder ist eine Vertragsübertragung ohne Zustimmung des Mitglieds rechtlich nicht zulässig, bleiben die gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Rechte des Mitglieds vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel allein berechtigt nicht zu einer Änderung bereits entstandener Ansprüche.

24. Standortverlegung

Die Betreiberin kann ein Studio aus sachlichen betrieblichen Gründen innerhalb desselben regionalen Einzugsgebiets verlegen.

Voraussetzung ist, dass die Erreichbarkeit und die wesentlichen Vertragsleistungen für das Mitglied insgesamt weiterhin zumutbar bleiben.

Führt eine Standortverlegung für ein Mitglied zu einer objektiv erheblichen Verschlechterung der Nutzungsmöglichkeiten, bemühen sich die Parteien zunächst um eine Ersatzlösung.

Zwingende Rechte auf eine ausserordentliche Vertragsbeendigung bleiben vorbehalten.

25. Community Hub, App und digitale Dienstleistungen

Für Terminverwaltung, Trainingsplanung, Kommunikation und weitere digitale Leistungen können von der Betreiberin oder der VALERIS-Organisation bereitgestellte beziehungsweise beauftragte IT-Systeme und Apps verwendet werden.

Die Betreiberin kann für einzelne technische Leistungen Drittanbieter einsetzen.

Ein Anspruch auf die jederzeit unterbrechungsfreie Verfügbarkeit einzelner digitaler Funktionen besteht nicht. Technische Ausfälle der App berühren die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Studio über alternative Kommunikationswege grundsätzlich nicht.

Personenbezogene Profildaten werden anderen Mitgliedern nicht allein aufgrund der Erstellung oder Aktivierung eines Benutzerkontos öffentlich zugänglich gemacht.

Soweit Community-Funktionen eine Sichtbarkeit gegenüber anderen Mitgliedern ermöglichen, entscheidet das Mitglied im Rahmen der angebotenen Einstellungen aktiv darüber, welche hierfür vorgesehenen Informationen sichtbar gemacht werden dürfen.

26. Datenschutz und Gesundheitsdaten

Personendaten werden nach Massgabe des jeweils anwendbaren schweizerischen Datenschutzrechts bearbeitet.

Dies umfasst, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, insbesondere Kontakt-, Vertrags-, Zahlungs-, Termin-, Trainings- und gegebenenfalls Gesundheitsdaten.

Gesundheitsdaten werden nur bearbeitet, soweit dies für die Beurteilung der Trainingsfähigkeit, die sichere Durchführung der Leistungen, die Bearbeitung von Abwesenheiten oder einen anderen rechtmässigen Zweck erforderlich ist.

Die Betreiberin kann zur Erfüllung ihrer Leistungen geeignete Auftragsbearbeiter und Systemdienstleister einsetzen.

Soweit hierfür eine gesonderte Einwilligung rechtlich erforderlich ist, wird diese separat eingeholt.

Die Einzelheiten zur Datenbearbeitung, zu Empfängern, allfälligen Datenübermittlungen ins Ausland, Aufbewahrungsfristen und den Rechten betroffener Personen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung.

27. Videoüberwachung

Soweit dies aus Sicherheitsgründen und zum Schutz von Personen und Eigentum erforderlich und verhältnismässig ist, können entsprechend gekennzeichnete Bereiche eines VALERIS-Studios videoüberwacht werden.

Umkleide-, Dusch- und vergleichbare besonders geschützte Bereiche werden nicht videoüberwacht.

Die Überwachung dient nicht der systematischen Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Mitarbeitenden oder Mitgliedern.

Betroffene Personen werden vor Betreten des überwachten Bereichs in geeigneter Form auf die Videoüberwachung hingewiesen.

Aufzeichnungen werden nur im erforderlichen Umfang gespeichert und nur berechtigten Personen zugänglich gemacht. Die konkrete Speicherdauer und weitere datenschutzrechtliche Informationen richten sich nach der Datenschutzerklärung beziehungsweise dem vor Ort verfügbaren Datenschutzhinweis.

Bei einem konkreten Sicherheitsereignis können relevante Aufzeichnungen im gesetzlich zulässigen Umfang gesichert und insbesondere zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

28. Haftung

Die Haftung der Betreiberin richtet sich grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie sonstige gesetzlich zwingende Haftung kann nicht ausgeschlossen werden.

Für Schäden, welche auf einer Missachtung von Sicherheitsanweisungen, einer unsachgemässen Verwendung von Einrichtungen oder Geräten oder auf unvollständigen beziehungsweise unzutreffenden Angaben des Mitglieds über trainingsrelevante gesundheitliche Umstände beruhen, haftet die Betreiberin nur im Umfang, in welchem ihr der betreffende Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zurechenbar ist.

Das Mitglied ist verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und sämtliche sicherheitsrelevanten Anweisungen des Personals zu beachten.

29. Persönliche Gegenstände und Wertgegenstände

Mitglieder sind für die sichere Verwahrung ihrer persönlichen Gegenstände grundsätzlich selbst verantwortlich.

Vorhandene abschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeiten sind für Wertgegenstände zu nutzen.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände haftet die Betreiberin nur im Umfang einer ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechenbaren Pflichtverletzung.

30. Schäden an Einrichtungen

Das Mitglied haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche es schuldhaft an Geräten, Einrichtungen oder sonstigem Eigentum der Betreiberin beziehungsweise Dritter verursacht.

Normale Abnutzung infolge bestimmungsgemässer Nutzung begründet keine Haftung des Mitglieds.

31. Änderungen persönlicher Daten

Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner für die Vertragsabwicklung relevanten Kontaktdaten, insbesondere Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, zeitnah mitzuteilen beziehungsweise über die zur Verfügung gestellten Systeme zu aktualisieren.

Nachteile, welche ausschliesslich daraus entstehen, dass das Mitglied eine entsprechende Änderung nicht mitgeteilt hat, gehen im gesetzlich zulässigen Umfang zu seinen Lasten.

32. Elektronische Kommunikation

Die Vertragsparteien können im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses per E-Mail, App, Community Hub oder über andere vereinbarte elektronische Kommunikationsmittel miteinander kommunizieren.

Rechtserhebliche Mitteilungen sind an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zu richten.

Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben vorbehalten.

33. Änderungen dieser AGB

Die Betreiberin behält sich vor, diese AGB bei Vorliegen sachlicher Gründe anzupassen oder zu ergänzen.

Sachliche Gründe können insbesondere Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, technische oder organisatorische Entwicklungen, Veränderungen der eingesetzten Systeme, notwendige Anpassungen betrieblicher Abläufe oder Weiterentwicklungen der angebotenen Leistungen sein.

Änderungen, welche bestehende Mitglieder nicht wesentlich benachteiligen, können nach entsprechender Information während eines laufenden Vertragsverhältnisses wirksam werden.

Werden wesentliche Rechte oder Pflichten eines bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses zum Nachteil des Mitglieds geändert, wird die Änderung mit angemessener Vorankündigung mitgeteilt.

Soweit eine solche Änderung nicht bereits aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, erhält das Mitglied bei einer erheblichen nachteiligen Änderung ein angemessenes ausserordentliches Kündigungsrecht, sofern ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter den geänderten Bedingungen nicht zugemutet werden kann.

Für neu abgeschlossene Mitgliedschaften gilt jeweils die bei Vertragsabschluss einbezogene aktuelle Fassung dieser AGB.

Bereits entstandene Ansprüche und zwingende gesetzliche Rechte bleiben von Änderungen unberührt.

34. Keine stillschweigende Änderung durch Kulanz

Kulanzleistungen, Sonderregelungen oder ein vorübergehender Verzicht der Betreiberin auf die Durchsetzung einzelner Rechte begründen keinen Anspruch darauf, dass entsprechende Abweichungen auch in zukünftigen Fällen gewährt werden.

Individuelle dauerhafte Vertragsänderungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

35. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder aufgrund zwingenden Rechts nicht anwendbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen grundsätzlich nicht.

An die Stelle der betreffenden Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

36. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

37. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
Insbesondere bleiben zwingende beziehungsweise nicht im Voraus wegbedingbare Gerichtsstände für Konsumentinnen und Konsumenten uneingeschränkt vorbehalten.

38. Schlussbestimmungen

Massgebend für die konkrete Mitgliedschaft sind der unterzeichnete beziehungsweise elektronisch abgeschlossene Mitgliedschaftsvertrag, die darin bezeichnete Betreiberin, der vereinbarte Leistungsumfang, allfällige ausdrücklich vereinbarte Zusatzbedingungen sowie diese AGB.

Die Betreiberin kann betriebliche Ausführungsbestimmungen und Hausregeln ergänzen, sofern dadurch keine wesentlichen vertraglichen Leistungen oder Rechte des Mitglieds einseitig eingeschränkt werden.

Stand: 25. August 2026

Gültig für Vertragsabschlüsse ab 25. August 2026. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.valeris.ch abrufbar.